

### 3.3 Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft

Die Landschaft muss auch unter ökologischen Gesichtspunkten vielfältigen Ansprüchen gerecht werden. Bei der Erarbeitung der gesamträumlichen Entwicklungskonzeption („Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“) werden demzufolge die einzelnen Teilkonzepte für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftserleben/Erholung sowie historische Kulturlandschaft überlagert und für jedes Gebiet übergreifende Ziele und Maßnahmen aufgestellt. Dieser Zielabgleich erfolgt nicht durch pauschale Bedeutungsabstufungen, sondern es wird für jeden Einzelfall neu entschieden.

Nicht immer ergänzen sich die Zielstellungen für die betroffenen Schutzgüter in den jeweiligen Teilräumen. So kann es z. B. vorkommen, dass ein Gebiet aus klimatischer Sicht oder zur Sicherung faunistischer Lebensräume offen gehalten werden sollte, während beispielsweise zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und des Landschaftserlebens eine Erhöhung des Waldanteils günstig wäre.

Dabei ist zu entscheiden, ob eines der betrachteten Schutzgüter in einem bestimmten Gebiet eine herausragende (z. B. überregionale oder landesweite) Bedeutung gegenüber anderen Aspekten hat, oder ob bei gegenläufigen Zielen eine räumliche Entflechtung möglich ist, die den berührten Belangen gerecht wird.

Die Erarbeitung des „Integrierten Entwicklungskonzeptes Landschaft“ erfolgte in inhaltlicher und methodischer Anlehnung an das „Integrierte Entwicklungskonzeptes Landschaft“ (Karte A-3) des verbindlichen Regionalplans Westsachsen (2008) für die gesamte Region im Maßstab 1:100 000.

Das Ergebnis des internen Zielabgleichs ist in der Karte 3.1 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ dargestellt. Damit erfolgt zugleich eine handlungsorientierte Umsetzung und Konkretisierung der Ziele für die einzelnen Schutzgüter und Darstellung der Anforderungen an eine dauerhaft umweltgerechte Landschaftsentwicklung. Das „Integrierte Entwicklungskonzept Landschaft“ enthält Aussagen zu wesentlichen landschaftlichen Entwicklungszielen, z. B.

- Erhalt und Entwicklung vorhandenen Grünlands sowie Erhöhung des Grünlandanteils in Überschwemmungsgebieten,
- Erhalt der Ackernutzung auf Böden mit hohem und sehr hohem Ertragspotenzial,
- Erhalt von Ackergebieten mit Hecken und Flurgehölzen,
- Gebiete zur Anreicherung der Feldflur mit Hecken und Gehölzen,
- Offenhaltung von Ackergebieten,
- Erhalt wertvoller naturnaher Wälder sowie Umbau nicht standortgerechter Wälder,
- Erhöhung des Waldanteils,
- Erhalt von Röhricht, Großseggenried und Verlandungsvegetation,
- Erhalt wertvoller und Revitalisierung beeinträchtigter Standgewässer,
- Entwicklung zukünftig entstehender Standgewässer zu vielfältig strukturierten Standgewässern,
- Erhalt naturnaher und Revitalisierung beeinträchtigter Fluss- und Bachabschnitte,
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen,
- Erhalt bzw. Erhöhung des Anteils an Sukzessionsflächen

Das „Integrierte Entwicklungskonzept Landschaft“ bildet zugleich die Grundlage für die Integration landschaftsplanerischer Erfordernisse in den Regionalplan.

Es wird durch die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung für die Landschaftseinheiten der Region (Kap. 3.1) sowie durch textliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele für die einzelnen Schutzgüter (Kap. 3.2), durch Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele (Kap. 3.4) sowie durch Ziele und Anforderungen an andere Nutzungen bzw. Fachplanungen (Kap. 3.5) ergänzt.